Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 20 (1836)

2 (12.1.1836)

urn:nbn:de:gbv:45:1-790575

Oldenburgische Blätter.

No 2. Dienstag, ben 12. Januar

Antwort auf die Anfrage in N 51. der Oldenb. Blatter v. 1835.: Wem ift eine gefundene Sache zuzusprechen, wenn auf geschehene Aufforderung der Gigenthumer fich nicht meldet?

2Ber eine Cache verloren bat, fann fei. los verftrichenem Unmelbungstermin, fie nen Eigenthumsanfpruch baran gegen jeden Befiger fo lange geltend machen, als ihm nicht die Berjahrung entgegen fteht. Die gefesliche Berjahrungszeit ben Befannemachung des Fundes und Auffor, berung bes Eigenthumers burch bas Dra. judig zu verfurgen: bag, wenn berfelbe fich nicht melde, Die Gache jum Ber ften ber Urmeneaffe berfauft oder dem Finder juerfannt werden follen, - ift feine obrigfeitliche Beborbe ermächtigt.

Der Finder ift im Urt. 247 bes Strafgesegbuchs ben Strafe bes Diebftabls angewiesen: ben Fund binnen 8 Tagen entweder bem Publicum befannt ju machen, ober ber Dbrigfeit jur Bes fanntmachung anzuzeigen. Er fann, auch im lettern Falle, im Befife ber Sache bleiben, ober, wenn er fie ber Dbrigfeit gur genaueren Bezeichnung und Abgabe an ben, welcher fich als Eigenthumer legis timiren wird, übergeben bat, nach frucht, guruchverlangen und fich baburch bie Dog. lichkeit, fie durch Berjahrung gu erwerben, fie gu erfigen, erhalten. Will er aber ben Befig und bamit biefe Möglichkeit aufgeben, fo muß er fie in bas gericht: liche Depositum geben.

Der Depositenverwaltung ift burch bie mit landesherrl. Genehmigung erlaffene Berfügung ber Juffigeanglen b. 9. Dec. 1823. (Befegfamml. B. 5 G. 57) ein Weg vorgeschrieben, fich alterer Des positen, beren Eigenthumer unbefanns find, ju entledigen. Gelber, welche feit debn Jahren in deposito fteben, follen, - nach brenmaliger gerichtlicher Aufforberung ber Intereffenten in ben Unzeigen, "fich mit ihren Unspruchen an folche (ein-"jeln und genau aufzuführenbe) Gelber in "einem dazu angefesten Termine gu mels "ben" - im Fall fich Miemand bagu melbet, an bas Generalbirectorium bes Urmenwefens (in ber Berrichaft Jeber an die bortige General-Armen-Inspection),

jur Belegung und jum Genuffe ber Binfen abgegeben werden, unter ber Berpfliche tung, das Capital (ohne Zinfen) auf ges richtliche Unweisung nach gewöhnlicher Rundigungefrift bemjenigen guruckzugabs len, ber fich kunftig noch als wirklich Bes rechtigter legitimiren wurde. Diefe Borschrift ift ohne Zweifel auch auf gefundene, in das gerichtliche Depositum abgelieferte Gelber anmendbar. Andere bem Berbers ben ausgesetzte oder im gerichtlichen Des positum nicht füglich lange aufzubewahe rende gefundene Gachen, fann bas Ges richt aus biefem Grunde offentlich verkaufen laffen, auch die Aufforderung bes Eigenthumers gur Melbung mit Dies fem Prajudig verbinden, aber es muß bas baraus gelbfete Beld ad depositum nehmen und damit nach der angegebenen gefeglichen Borfchrift, wie mit andern Depositengeldern, verfahren.

Eine besondere Befimmung findet fich im Oldenburgischen Gradts recht Eb. 4. Tit. 6. §. 7. (Ord. 83) Corp. Const. P. 6. n. 117. ©. 359 Sachen, die auf ber Beerftrage ges funden werben, verfallen nach Sahr und Tag ber Obrigfeit (ber Ronigl. Gewalt), die fie bann auch bem Urmenwefen übers laffen fann: Der Finder wird durch eine verhaltnigmäßige Belohnung abgefunden. Dergleichen aus bem alteren beutschen Rechte (Sachfenfpiegel B. 2. n. 37) bers geleitete Eigenthimlichfeiten haben fich in manchen Stadtrechten erhalten (G. Uns terholgner's Berjahrungslehre, leips. 1828. G. 83; Mittermeiers beutsches Privatrecht &. 145); wo fie aber nicht befteben, ba bleibt es ben ben Grundfagen bes gemeinen Romischen Rechts.

adie gefostiche Werschübenungsgein ben

leformations des grades une Recent

and another the Court of the Co

Einige Stellen aus dem Commissions : Berichte über den Anschluß Badens an den großen deutschen Zollverein.

(Fortse ung.) Aber wie fteht es um bas Berhaltniß ber Steuerquote, die die Babifchen Staats: angeborigen in die Bollcaffe bes Bereins entrichten und zwischen ber Quote, welche bie Babifche Staatscaffe von ben gemeinschaftlichen Zollrevenuen erhalt? Sat nach bem Bereins-Bolltarife bas Große berzogehum Baden nicht mehr in die Bereins Bollcaffe ju freuern, als es ben ber fopfweisen Repartition empfangt? Wird ber Bollbetrag, ben bas im Wohlstande vorgerückte, von Fremden vielfach besuchte

Baben leiftet, im Berhaltniß jur Gees lenzahl nicht weit frarfer fenn, als ber bon Burtemberg, von Banern, von Dfts preußen? Ift befhalb Baben nicht etwa baburch verfürzt, daß je eine Geele feiner Bevolferung vom reinen Zollertrag nicht mehr erhalt, als eine Geele in Burtems berg, in Banern, in Oftpreugen? Batte bas Großberzogthum nicht barum eine weitere Quoce im Boraus empfangen follen? The country along the reguler of

Diefe Fragen verbienen alle Beachtung.

Mir find zwar febr weit entfernt, ben finanziellen Gefichtspunct ber Sache bem faatswirthichaftlichen voranfegen zu wollen; fes ift une gar mohl befannt, baß fich eine einsichtsvolle Staatsverwaltung troß finanzieller Opfer fur ben Unschluß entscheiben mußte, wenn ein vorwiegenbes fraatswirthschaftliches Intereffe biegu rathet; es ift gang leicht benfbar, bag von ber Confumtion eines Graats muthmaße lich mehr in die Bereins Bollcoffe fließt, als dem Ctaate felbft an Bereins,Bollres vennen ju Theil wird, daß alfo finanziell ein Machtheil vorliegt, wahrend die Uns geborigen biefes Staats bas bochfte Intereffe fur ben Unschluß an den Bollverein befißen und wahrend fie ben diefem Uns fcbluffe durch die frene Bewegung ihrer Induffrie weit mehr gewinnen, als bie Summe jence finanziellen Opfers aus: macht; es ift uns felbft nicht zweifelhaft, baß gerabe bas Großbergogthum Baden, ware es benm Unschluffe im finanziellen Machtheile, in dem legten Ralle fich bes finden murde, und daß die fur ben Unfchluß fprechenden bochwichtigen ftaatswirthschaftlichen Intereffen troß finanzieller Opfer als entscheidend ju betrachten maren; es ift une nicht zweifelhaft, baß folche Opfer, mußten fie wirklich gebracht werden, burch die ben Burgern Babens eroffnete Berfehrsfreiheit, burch bie ihrer Betriebfamfeit gegebene Ermunterung, burch ben gunffigeren Ubfag aller Erzeuge niffe ihres Bobens und ihres Runftfleißes mittelbar meit mehr als vergutet werden wurden; bemungeachter bleibt bie Beleuche

wir erlauben uns barum, folche zu verfuchen.

Much wir glauben, bag Baden ju ben wohlhabenderen landern des Bereins ges bort. Wir wiffen zwar, daß ein verhalts nismäßig boberer Wohlstand einen verbaltnigmäßig boberen Berbrauch auslans bifcher, mithin zollpflichtiger Waaren eben noch nicht jur nothwendigen Folge bat; wir bezweifeln indeß faum, bag in uns ferm Baterlande an folden Baaren bers haltnifmäßig mehr consumirt wird, als in einigen andern Theilen bes Bereinsges bietes. Wir vermuthen, bag bieß gerade Bagern und Wirtemberg gegenüber ber Rall ift, bag alfo Bayern und Burtems berg im Bereine einen großern finans giellen Vortheil haben burften, als Baden.

Irrig mare es inzwischen, hieraus schon folgern zu wollen, bag wir in finanzieller Sinficht im Nachtheile sepen.

Der Berein besteht aus noch manch anderen Theilen Deutschlands, aus Theislen, die uns entschieden an Wohlstand nichts nachgeben. Immerbin mag es beshalb fenn, bag einzelne lanber im Bereine großere finangielle Bortheile bas ben, ale Baben, ohne daß eben Baben finanziell im Rachtheile ift; immerbin mag es fenn, bag bas Grofherzogthum nicht mehr in die Bereins Bollcaffe ffeuert, als es für feinen Untheil wieder aus ihr zuruckerhalt; aber zu bestimmen, mas von ber Confumtion Babens an Steuer in die Bereins-Bollcaffe fliege, ift nicht wohl tung ber vorbin aufgeworfenen Fragen möglich. Berechnungen folcher Urt trus uber die finanziellen Borcheile ober gen nur gu leicht, und oft ichon bat man Machtheile immerbin von bobem Werthe; einem lande fort und fort eine bochfts ungunstige Sandelsbilang gezogen, wah, rend es doch, anstatt hiernach zu verar, men, an Wohlstand täglich mehr zunahm und aus den unerforschlichen Quellen seiner Industrie und seines Handels immer neue und neue Hulfsmittel schöpfte.

Alber wir glauben, daß es andere unstrüglichere Mittel gibt, uns zu überzeusgen, daß Baden ben der kopfweisen Respartition nicht im Nachtheil sen. Einmal sind, wie schon gesagt, im Bereinsgebiete einzelne Landestheile, die uns an Bohlsstand nichts nachgeben; dann aber kommt es hier nicht sowohl auf den Wohlstand an sich, als vielmehr auf die Consumtion von hochbesteuerten Waaren insbesondere an.

Wir wiffen, baß bie se Consumtion vorzugsweise in ben Stadten, zumal in großen Stadten, Statt findet; wir wissen, baß sie bort in einem weit boberen Verhaltniffe eintritt, als auf bem flachen Lande.

Dergleichen wir nun in dieser Beziehung Baden mit dem größten Staate im
Zollverein, mit der Preußischen Monarchie. Diese zählte nach amtlichen, im
J. 1819. erschienenen Nachrichten 5,2
Procent ihrer Bevölkerung in 9 Städten
ersterer Elasse, deren geringste nicht viel
unter 20,000 Einwohner hatte. Sie
zählte 9,2 Procent ihrer Bevölkerung in
133 Städten des zweyten Ranges von
3000 bis zu 20,000 Seelen, und 8,5
Procent der Bevölkerung in 143 Städten
zwischen 1500 und 3000 Seelen. Auf
eine Stadt erster Elasse kommen, wenn
wir die Bevölkerung von 1829. nach dem

jesigen Stande erhöhen, im Durchschnitt 68,598, auf eine Stadt zwenter Classe 9001 und auf eine Stadt dritter Classe 2786 Einwohner, und die Bevolferung ber Stadte beläuft sich auf 22,9 Procent der Gesammtbevolferung des Staats.

Zählen wir im Großherzogthume die Städte über 6000 Seelen zur ersten, jene zwischen 3000 und 6000 Seelen zur zwenten und die zwischen 1500 und 3000 Seelen zur dritten Elasse: so sinden wir nach der neuesten Bolkszählung 7,6 Prozent der Bevolkerung in den Städten erster, 4,8 Proc. in den Städten zwenter und 6,3 Proc. in den Städten dritter Elasse. Eine Stadt der ersten Elasse entz hält im Durchschnitt nur 11,733, eine folche der zwenten Elasse 3813 und eine solche der dritten Elasse nur 2584 Einswohner, und die Population der Städte beläuft sich nur auf 18,5 Procent der Gesammtbevölkerung.

Hiernach nun ift in ber Preußischen Monarchie bie Bevolkerung ber Stabte im Berhaltniß jur ganzen Seelenzahl im Staate bedeutend ftarker, als in Baben, und es ergiebt sich schon hieraus für Preußen die überwiegende Bermuthung einer starkern Consumtion ber hoher besteuerten Waaren.

Jählte 9,2 Procent ihrer Bevölkerung in 133 Städten des zweyten Ranges von 3000 bis zu 20,000 Scelen, und 8,5 bes Großherzogthums zu andern, als den Procent der Bevölkerung in 143 Städten Bereinsstaaten betrifft, so kann es aus zwischen 1500 und 3000 Seelen. Auf Gründen, die dem schlichtesten Berstande eine Stadt erster Classe kommen, wenn einleuchten, und deshalb einer weitern wir die Bevölkerung von 1829. nach dem Entwickelung nicht bedürfen, in der That

reme and chang unidendered finite angulary

Berrichtunger Vergebene Beigenfeltene

nur gunstiger werben. Aber ist bieß —
fo wird man uns fagen — ist bieß auch
ber Fall in Bezug auf bie Staaten des
Bereines? Ist nicht schon durch den
Bereinsvertrag, der Preußen den eins
feitigen Abschluß von Handelsverträgen
mit Rußland und Polen zugesteht, ist
nicht ferner durch die befannte Begunstis
gung des Eblner Hafens der erste Grunds
saß der Bereinbarung unter unabhängigen
Staaten, der Grundsaß der Gegenseitigs
feit, verleßt? Wird nicht die greße abs
solute Macht im Verein ein für die constitutionellen Staaten desselben nachtheilis
ges Uebergewicht erlangen?

Wir glauben nicht, bag man gu folchen Beforgniffen irgend erhebliche Grunde habe. Der Grundfaß ber Gegenfeitigfeit iff in ben Bereinsvermagen im Allgemeis nen nicht entfernt beeintrachtigt. 21lle Gefege und allgemeinen Berwaltungsvors fchriften bes Bereins, alle Abanderungen folder Gefege und Berwaltungsvorfchrifs ten fonnen nur durch Buftimmung aller Bereinsglieder gu Stande fommen. Der Bereinsstaat von 13 Millionen Geelen bat feine großeren Rechte, als ber von awolfbunderetaufend Geelen. Dag Dreufen der Unschluß ber Sandelsvertrage mit Polen und Rugland allein überlaffen ift, scheint eben fo naturlich als unbedents lich. Diefes, weil benm Abschluffe bie Principien des Bereins que Grundlage bienen und die Intereffen ber übrigen Bereinsstaaten mit gewahrt werden muffen; - jenes, weil ben folchem Bertrage andere Bereinsglieder, und namentlich die füdlichen, denn doch fein febr erhebliches, wenigstens fein entgegenstebentes Intereffe

haben können. Dann wurde ja auch Baden, Banern und Würtemberg unter bestimmten Bedingungen - der Abschluß eines Bertrages mir der Schweiz aus, schließlich überlassen; warum hatte ein solches Zugeständnis nicht auch Preußen gemache werden sollen, zumal die Bersträge — die es mit nordischen ländern abschließen konnte — für die Gesammts beit des Bereins sicher von geringerer Bedourung sind, als der Handel mit der Schweiz.

Wie durch ben Eintritt Babens in ben Berein Befargnisse für seine Selbsts ständigkeir, für seine Berfassung entstehen könnten, vermögen wir uns nicht klar zu machen. Die Stellung Badens in ber Reihe ber Bundesstaaten ist doch wahrs lich eine günstigere, wenn es zu der Mehrs zahl dieser Staaten in ein freundlicheres Berkehrsverhaltniß getreten ist, als wenn es seinen isolirten abgeschlossenen Stands punct benbehalt u. s. w.

Jest emfaltet ber Schmuggel feine Reize an allen Theilen unserer gedehntem Grenze.

Eroste man sich nicht damit, daß es an den Grenzen von Bayern, Würremsberg und Hessen fast nur Angehörige diesser Staaten sind, die das demoralistrende Gewerbe betreiben. Erkundige man sich an unsern Grenzen, und man wird die niedergeschlagende Antwort vernehmen, daß ein großer Theit dieser Schmuggler Großherzogliche Unterthanen sind. Benn Schmuggel am Dberrhein und an der

Schweizer Grenze ift bieß ohnehin ber Fall.

Onrch unfern Unschluß an ben Berein fann biese Gefahr für die Moralität unferes Bolkes nur abnehmen. Un mehr als zwen Drittheilen ber Grenzen fällt jeder Unlaß zum Schmuggel hinweg; an bem

lesten Drittel wird dieser durch die weit genauere Beaufsichtigung der Grenze bes deutend erschwert; im Allgemeinen aber wird der Anlaß hiezu durch Bermehrung der productiven Thatigkeit im Staate, durch Bervielfältigung der Gelegenheit zu rechtlichem Erwerbe, gewiß sehr vers mindert.

Etwas über den Einfluß des Mondes, auf die Nugbarkeit des Holzes.

In Frorieps Notizen aus dem Gebiete der Natur, und Heilfunde 11ter Band No 20. steht aus Martin: Geschichte der Brittischen Colonien, folgende Bemerkung ausgezogen.

"Coviel ift ausgemacht, bag in ben niedrigeren Gegenden ber Tropenlander feinem aufmertfamen Beobachter ber Gin, fluß des Mondes auf die Jahreszeiten und alfo auch auf bas thierische und Pflans genleben entgeben wird. Das legtere bes treffend, fo ftebt es fest, bag auf Demes rara 13 Frublinge und 13 Berbfte jabrs lich vorfommen, benn gerade fo oft fteigt der Saft in die Zweige der Pflanzen auf, und tritt eben fo wieder in bie Wurgeln auruck. Wenn man j. B. ben Wallaba (einen auf Demerara baufig vorfommenden bargigen Baum, der mit bem Dabas gonn Mehnlichfeit bat) in ber Dammerung menige Tage vor bem Meumond fallt, fo gibt er eins ber bauerhafteften Bolger jum Sausbau, ju Pfablen u. f. w.; fallt man aber einen andern Wallaba (ber einige wenige Schritte von bem erftern ftebt) benm Vollmond und benuft ihn als Bau, holz, so wird er bald in Faulniß überges ben. Ferner, Bambusrohre, so diet wie ein Mannsarm, werden oft zu Pfählen zc. benuft; sind sie im Neumond geschlagen, werden sie 10—12 Jahre austauern; werden sie jedoch im Vollmond geschnitzten, so versaulen sie in zwen bis dren Jahren, und so verhalt es sich fast mit allen Waldbaumen."

Es könnte hierben nun die Frage aufs geworfen werden, ob diefe Erscheinungen in den Tropenlandern auch in unserm Elima Statt finden; und ob somit dies ser Gegenstand für uns bloß der Naturs wissenschaft angehört, oder auch allenfalls einen praktischen Nußen haben könne?

Dem Einsender fiel hierben ein Aufs saß aus Beufinger, Zeitschrift für die ors ganische Physik (1827., Band 1. Heft 2.), ein, wo die Beobachtungen des Oberforsters Sauer in Selan abgedruckt stehen. Es heißt da: "Bon der Zeit an, wo der Neumond eintritt, bis zum Vollmonde,

steigt ber Saft in ben Holzpflanzen bis in die Spise. Alles Holz, welches wah, rend dieser Zeit gehauen wird, trocknet schwer, spalter und reißt leicht, und der Wurm kömmt auch leicht hinein; es ist daher zu Bau, und Holzarbeiten von kurzer Dauer. Zur Zeit des abnehmenden Mondes geht der Saft im Holze zurück, und es enthält, besonders im lesten Vier, tel, wenig Saft; das Holz ist auch dichter, weil es nicht soviel wässerige Theile enthält und darum dauerhafter, und wird auch nicht vom Wurm angegriffen. Ich rathe daher, alles Holz, welches zum Bau

und andern Arbeiten gebraucht wird, im legten Biertel bes Mondes ju fallen."

Darnach scheint doch wirklich Etwas an der Sache zu fenn, und eine fernere Beobachtung nicht ohne Werth und Ins

terrffe.

Sagte boch sogar schon Abraham a Sancta Clara in seiner Rede: "Merk's gelehrter Herr!" Wie kommts, daß das mit Vollmond geschlagene Holz wurmsstichig wird, während das mit Neumond gefällte von dieser Plage fren bleibt? Solches weiß der Philosophus!"

The same variables and the F

Aufrage.

Menn es, jur Ehre ber Regierung und bes Confistoriums fen es gefagt, ftreuge verboten, sowohl im Abvent als in ben Kaften, luftige Sochzeiten mit Mufif und Tang auszurichten, und noch weniger es erlaubt ift, in offentlichen Birthshaufern Musik und Tanggelage ju halten, wenn folches sowohl von den Predigern als den Beamten geahnder, und an Theilnehmern und Wirthen mit Bruchen bestraft wird, woben lettere fogar mit Ginziehung ihrer Rrugwirthschaft bedrobet werden, wenn auch in fleinern Wirthshaufern burch Landdragoner und Umreunterbediente bars auf geachter wird, baf Miemand bief Berbot übertrete, fo hat doch die legte Udvent, zeit ein Benfpiel geliefert, bag man in polizenlicher Sinficht das Sprüchwort nicht gang als unwahr verwerfen darf, welches

Es gibt zwenerlen Recht, Eins fur ben Herrn, eins für ben Knecht. Denn eine Gesellschaft von sogenannten Honoratioren, worunter sich nicht allein Richter, sondern auch andere Rechtsgelehrte befanden, hat sich nicht entsehen, im Hauptorte eines Kreises hiesigen kandes bis Morgens 3 Uhr mit Musik und Tanzssich zu ergöhen, ohne daß, soviel bis jest befannt, solches geahndet worden. Warum ist das nicht geschehen?

Haben vielleicht diese Honoratioren wegen besonderer, unüberwindlicher Tangs lust ben der benkommenden Behörde Dispensation nachgesucht und erhalten? Dann wäre zu wünschen, daß solches bekannt werde, damit nicht das angeblich so gebils dete, aber dafür christlich fromme Publicum glauben musse, daß diese Verordenungen gerade für diesenigen, die eigentslich mit einem guten Benspiel vorangehen sollten, ohne Kraft senen, oder vielleicht sich eben so berechtigt halte, sie nicht zu

beachten, und bann in Schaben, Roften

und Bruche gerathe.

Soviel dem Einsender von den hiest gen Polizen Oxdnungen befannt, darf auch felbst außer der Advents, und Fastenzeit fein Wirth ohne Erlaubniß bes benfommenden Amts Mußt haben und tanzen laffen. Wie konnte man denn Obiges wagen?

Aufklarung hierüber wird fehr gewunscht, benn auch mancher Undere konnte wohl zu solchen Vergnügungen augenblicklich aufgelegt senn, aber er scheut sich, gegen die Gesehe zu verstoßen, die, wie er glaubt, für Alle gegeben sind.

1835. Dec. 29.

Bemerfung.

Unter Rubrif, Mittheilung einer Ansicht über das Conscriptions, und Stellvertre, tungswesen im Oldenburgischen und übers haupt in Deutschland, ist im Febr. 1834. an den Herrn Herausgeber dieser Blätter eine detaillirte Ansicht eingesandt, und später in den Blättern eingerückt worden, ohne daß etwas, soviel dem Einsender bestannt, bis jeht weder pro noch contra darauf erwidert.

Ben lefung ber Bremer Zeitung No 353, vom Sannabend ben 19. Dec. 1835., erfte Seite, Rubrif — Madrid ben 5. Dec. — fallt es bemfelben nun ein, daß ber fauf, mannische spanische Minister, Mendizabal,

und feine Collegen, etwas abuliches jur Sand genommen und badurch ben Schaf bereichert.

Da es nun bas Haupt, Motiv eines jeden Finanz, Ministers ist und fenn muß, den Staats, Schaß wo möglich ohne Bestrückung des Landes und dessen Unternedmen zu füllen und zu bereichern, so möchte diese Unsicht noch wohl mal wiederum in Unregung gebracht werden, und Einsender dieses ist fest überzeugt, daß es, gebe es ein solches Geses, im ganzen Lande mit Frieden und mit Enthusiasmus aufgenommen werden würde.

1835. Dec. 22.

Eingegangene Beptrage: Mittel, Fische außerhalb bes Baffers lebend zu erhalten. — Frischen Salat im Binter zu haben. — Die Keimkraft ber Gerste und bes Kleesamens zu prufen. — Schluß ber Ungelegenheit, betr. ben Ungriff im Bremer Kirchenboten gegen die Jeverische Geistlichkeit. — Erwiberung auf die Bemerkungen zu dem Auffahe, über die Wege und Fußpfade in der herrschaft Jever. — Die vereinigte Geleheten- und Burgerschule in Eutin.